

Grundrechtsschranken - Übersicht

Ein Grundrecht ist nur dann verletzt, wenn der Eingriff in den Schutzbereich verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Sprechen Sie unter dem Prüfungspunkt "Eingriff" nicht bereits von einer Verletzung eines Grundrechts! Ob eine Grundrechtsverletzung vorliegt, ist erst das Ergebnis Ihrer gesamten Prüfung. **Eine Verletzung ist gegeben, wenn und soweit ein hoheitlicher Eingriff in ein Grundrecht verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt und daher unzulässig ist.**

Zunächst müssen Sie feststellen, unter welchen Schranken das Grundrecht gewährleistet ist. Es geht dabei um die Frage, in welchem Ausmaß das GG ein Grundrecht gewährt bzw. ob und inwieweit im GG Einschränkungen des Grundrechts enthalten sind. Diese Einschränkungen nennt man **Schranken**.

Arten von Grundrechtsschranken

Das GG kennt folgende Möglichkeiten der Beschränkbarkeit eines Grundrechts:

1. Verfassungsunmittelbare Schranken

Bei verfassungsunmittelbaren Schranken wird der Eingriff unmittelbar auf das Grundrecht selbst gestützt, ein formelles Gesetz, das die Beschränkung regelt, ist in diesem Fall nicht erforderlich. Liegt ein solches Gesetz oder ein entsprechender Verwaltungsakt vor, so dürfen diese die verfassungsunmittelbare Schranke lediglich konkretisieren. Beispiele: Art. 13 VII Hs.1; Art. 9 II.

2. Verfassungsimmanente Schranken

Diese Schranke gilt für scheinbar vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte. Solche Grundrechte können durch sogenanntes kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden. Das bedeutet, der Schutzbereich eines Grundrechts findet seine Grenzen in anderen Verfassungsgütern. Zum Schutz der Grundrechte Dritter oder wichtiger Verfassungsgüter ist ein Eingriff möglich. Beispiele sind Art. 4 GG; Art. 5 III GG.

3. Gesetzesvorbehalte

Die meisten Freiheitsrechte können **durch oder aufgrund eines Gesetzes** eingeschränkt werden (**sog. Gesetzesvorbehalte**). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der entsprechenden Grundrechte. Gesetzesvorbehalte sind die bedeutendsten Schranken, der Gesetzgeber hat hier die Möglichkeit zur Einschränkung des Grundrechts eingeräumt bekommen. Dabei ist zwischen einfachen und qualifizierten Gesetzesvorbehalten zu unterscheiden.

a. Einfacher Gesetzesvorbehalt

Bei einfachen Gesetzesvorbehalten werden an das Gesetz selbst keine besonderen Anforderungen gestellt. Das GG formuliert den Vorbehalt so, dass die Einschränkung „durch Gesetz oder aufgrund Gesetz“ erfolgen kann.

Die Formulierung „durch Gesetz“ bedeutet, dass das Grundrecht unmittelbar durch ein Gesetz beschränkt wird. Sieht das GG dagegen die Einschränkungsmöglichkeit „aufgrund eines Gesetzes“ vor, heißt das, dass ein Gesetz existieren darf, das die Einschränkung durch Exekutivakt ermöglicht. Hierunter fällt sowohl die Rechtsverordnung als auch der Verwaltungs – oder Realakt. Beispiele hierfür sind Art. 2 II 1; Art. 10 I GG.

Ob und ggf. inwieweit ein Eingriff in den Schutzbereich eines Freiheitsrechts *aufgrund eines Gesetzes* überhaupt zulässig ist, bestimmt sich nach der sog. **Wesentlichkeitstheorie** des Bundesverfassungsgerichts. Nach ihr muss der parlamentarische Gesetzgeber die für die Ausübung der Grundrechte wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Wird die Wesentlichkeitstheorie nicht beachtet, ist der Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts allein aus diesem Grunde bereits verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt und damit unzulässig.

b. Qualifizierter Gesetzesvorbehalt

Bei qualifizierten Gesetzesvorbehalten werden an das Gesetz selbst besondere, über die Beachtung der Schranken-Schranken hinausgehende Anforderungen gestellt. Dies ergibt sich jeweils aus dem Wortlaut des Grundrechts. Beispiele hierfür sind u.a. Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 II GG; Art. 13 VII Hs. 2; Art. 11 II; Art. 5 II.